

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Wissenschaft, Bildung und  
Kultur des Ständerates (WBK-S)  
CH-3003 Bern

Liestal, 4. Juni 2024

## **21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung: zweite Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2024 wurden wir eingeladen, zu den Anträgen der WBK-S zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 n WBK-NR «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir gliedern unsere Stellungnahme in zwei Teile. Zunächst stellen wir unsere Gesamtbeurteilung mit unseren Kernanliegen vor. Danach führen wir unsere weiteren Änderungsvorschläge und Stellungnahmen zu Inhalten des Bundesgesetzes und zum erläuternden Bericht auf.

### **Gesamtbeurteilung und Kernanliegen**

Die parlamentarische Initiative 21.403 verlangt folgendes: «Die befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung (...) wird abgelöst und überführt in eine stetige Unterstützung, welche eine massgebliche Vergünstigung der Elternbeiträge und eine Verbesserung der frühkindlichen Bildung bewirkt (...)». Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt die Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Erwerbstätigkeit und Ausbildung) insbesondere auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der besseren Ausschöpfung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern. Er begrüsst deshalb unter Vorbehalt der untenstehenden Ausführungen die Bestrebungen auf Bundesebene, die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Betreuung in ein neues Bundesgesetz über die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern zu überführen.

Die vom Nationalrat im März 2023 verabschiedete Vorlage haben die SODK, wie auch die EDK, der Städteverband und der Gemeindeverband als ausgereift erachtet und unterstützt. Die genannten Organisationen stehen aber auch dem Vorschlag der WBK-S offen gegenüber. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich der Sichtweise der genannten Gremien und Verbände dahingehend an, dass dasjenige Modell zur Umsetzung gelangen soll, das die Ziele der

parlamentarischen Initiative effektiv und effizient erreicht und gleichzeitig politisch mehrheitsfähig ist.

Die WBK-S sieht – wie der Nationalrat – eine Umsetzung der Vorlage in zwei Teilen vor: Einerseits eine Reduktion der Elternbeiträge für die institutionelle Kinderbetreuung, andererseits Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung des Angebots. Auch die WBK-S setzt die Mehrheit der insgesamt vorgesehenen finanziellen Mittel bei der Senkung der Elternbeiträge ein. Dies wird begrüsst.

Zur Senkung der Elternbeiträge schlägt die WBK-S im Gegensatz zum Nationalrat vor, eine Betreuungszulage über das Familienzulagengesetz auszurichten und keine proportionale Bundesbeteiligung in einem neuen Gesetz zu verankern, den Geltungsbereich der Zulage auf das vollendete 7. Lebensjahr des Kindes zu beschränken und die Finanzierung nicht durch Bundesmittel, sondern rein über die Wirtschaft sicherzustellen. Zu diesen grundlegenden Abweichungen zum Nationalratsmodell äussert sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wie folgt:

- Für den Kanton Basel-Landschaft ist eine administrativ einfache Lösung wichtig. Die Ausrichtung und Durchführung der Betreuungszulage über das Familienzulagensystem wird deshalb begrüsst, sofern dies mit weniger Administrationsaufwand verbunden ist.
- Die Finanzierung rein über Beiträge von Arbeitgebenden (und gegebenenfalls Arbeitnehmenden) erachten wir jedoch nicht als angemessen und auch nicht als mehrheitsfähig. Dem Bund kommt gemäss Bundesverfassung (Art. 67 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1) eine Mitverantwortung zu und er profitiert ebenfalls von einem guten Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung, da so Elternteile ihre Arbeitspensen erhöhen dürften und mehr Steuereinnahmen generieren. Der Bund steht deshalb auch in der finanziellen Mitverantwortung und soll einen substantziellen Teil der Kosten der Betreuungszulagen tragen.
- Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedauert die Einschränkung des Geltungsbereichs, weil für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Betreuung im Früh- und im Schulbereich zusammengedacht werden sollten. Er anerkennt allerdings, dass der Handlungsbedarf in den ersten Lebensjahren weit grösser ist und kann deshalb die von der WBK-S vorgeschlagene Einschränkung des Geltungsbereichs im Sinne eines Kompromisses mittragen.

In Bezug auf die Programmvereinbarungen will die WBK-S weniger Mittel einsetzen als der Nationalrat und setzt andere inhaltliche Schwerpunkte. Hier erachtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den ursprünglichen Vorschlag des Nationalrats insgesamt als zielführender.

Zu den einzelnen Anpassungsvorschlägen der WBK-S nimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nachfolgend detailliert Stellung.

## **Bemerkungen zu den Anpassungsvorschlägen der WBK-S**

### **1. BETREUUNGSZULAGE**

#### ***Gesetzliche Grundlage / Abwicklung***

Die WBK-S schlägt vor, die Reduktion der Elternbeiträge aus dem Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) herauszulösen und stattdessen im Bundesgesetz vom 24. März

2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG; [SR 836.2](#)) zu verankern, weil der administrative Aufwand als geringer eingeschätzt wird. Eine schlanke Abwicklung ist auch im Interesse des Kantons Basel-Landschaft. Gestützt auf die Ausführungen im Bericht des Nationalrats und im Zusatzbericht der WBK-S ist anzunehmen, dass die Abwicklung über das Familienzulagensystem administrativ einfacher ist (insbesondere aufgrund des Verzichts auf einen Mindestbeschäftigungsgrad, vgl. nachstehend).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Gewährung einer Betreuungszulage über das Familienzulagensystem, sofern sich dieses Modell als administrativ einfacher erweist.

### ***Anspruchsvoraussetzung (Inanspruchnahme institutioneller Kinderbetreuung)***

Damit die Subvention gezielt die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung reduziert und den Erwerbsanreiz erhöht, muss sie aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft an die effektive Inanspruchnahme von institutioneller Kinderbetreuung geknüpft sein. Wer keine Betreuungskosten hat, soll auch nicht entlastet werden. Wenn alle Eltern eine Betreuungszulage erhalten und das Gesamtbudget das Gleiche bleibt, erhalten jene Eltern weniger, die effektiv Betreuungskosten schultern. Der Erwerbsanreiz wird entsprechend abgeschwächt. Ferner sollte die Entlastung direkt den Eltern zugutekommen. Dadurch, dass die Betreuungszulage direkt an jene Eltern ausgerichtet wird, die institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und die Höhe proportional zu deren Nutzung ist, erfüllt die Betreuungszulage diese Anforderungen.

Der Anspruch auf eine Betreuungszulage leitet sich grundsätzlich aus einer Erwerbstätigkeit ab. Die WBK-S sieht allerdings von einem Mindestbeschäftigungsgrad ab. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet die Voraussetzung eines Erwerbsspensums als im Vollzug unverhältnismässig aufwändig. Der Verzicht auf ein Mindestpensum wird daher begrüsst – so wie auch der Vorschlag, dass arbeitslose Personen einen Taggeldzuschlag erhalten in Höhe der Betreuungszulage in Analogie zur Regelung betreffend Familienzulage.

Gemäss Entwurf der WBK-S (Art. 20 Abs. 1 Bst. b. FamZG; Beilage 2, S. 31) werden die Kantone verpflichtet, die Betreuungszulage an anspruchsberechtigte Nichterwerbstätige in Aus- oder Weiterbildung zu finanzieren. Es fehlt hierzu jedoch eine quantitative Schätzung der Auswirkungen auf die Kantone.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Anbindung der Betreuungszulage an die effektive Inanspruchnahme institutioneller Kinderbetreuung und den Verzicht auf ein Mindestpensum.

Betreffend die Finanzierung der Betreuungszulage an anspruchsberechtigte Nichterwerbstätige in Aus- oder Weiterbildung durch die Kantone ist eine quantitative Schätzung der Auswirkungen auf die Kantone zu ergänzen.

### ***Geltungsbereich***

Ein Anspruch auf eine Betreuungszulage besteht gemäss Kommissionsmehrheit ab der Geburt bis zur Vollendung des 7. Altersjahrs. Damit weicht der Vorschlag der WBK-S deutlich vom Modell des Nationalrats ab, das den Geltungsbereich von der Geburt bis zum Ende der Primarschulzeit (8P Harnos) ansetzt, also in der Regel 5 Jahre länger. Die grösste Wirkung erzielen die Beiträge des Bundes im Frühbereich, da dort die Betreuung für die Eltern am teuersten ist und jeder investierte Franken am meisten Wirkung erzielt. Insofern kann der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die von der WBK-S vorgeschlagene Einschränkung des Geltungsbereichs im Sinne eines Kompromisses mittragen.

Grundsätzlich erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft als zielführender, bei der Definition des Geltungsbereichs auf die Schulstufen (Harmos) und nicht auf das Alter der Kinder abzustellen. Nur so ist die Kohärenz mit dem Bildungssystem gewährleistet und die Höhe der Betreuungszulage steht mit den effektiven Betreuungskosten im Einklang. Wenn die Altersgrenze nicht kohärent ist, verursacht dies unter Umständen viel administrativen Aufwand, erzielt wenig Wirkung und das System wird von den Eltern nicht als gerecht empfunden. Die Inanspruchnahme einer institutionellen Kinderbetreuung verbessert nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch die Chancengerechtigkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann sich mit einer Einschränkung des Geltungsbereichs einverstanden erklären, allerdings sollte eine mit dem Bildungssystem kohärente Anspruchsgrenze (nicht über Kindsalter, sondern über Schulstufen) definiert werden. Er schlägt vor, dass ein Anspruch auf eine Betreuungszulage ab Geburt bis zum Abschluss des Kindergartens besteht.

### **Höhe der Betreuungszulage**

Gemäss Vorschlag der WBK-S beträgt die Betreuungszulage mindestens 100 Franken pro Monat und Kind, das einen Tag pro Woche institutionell betreut wird, d.h. maximal 500 Franken pro Monat für ein Kind, das an fünf Tagen pro Woche institutionell betreut wird. Die vorgeschlagenen Beträge dürften ungefähr den 20 Prozent Kostenbeteiligung entsprechen, die der Nationalrat vorsieht. Allerdings würde sich der Bund damit nicht an allfälligen zukünftigen Kostensteigerungen beteiligen, da die Betreuungszulage fix und nicht anteilmässig ausgestaltet ist. Damit die zu erwartende zukünftige Kostensteigerungen nicht allein von den kantonalen und kommunalen Subventionssystemen aufgefangen werden müssen, ist zumindest eine Indexierung der Betreuungszulage vorzusehen.

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft muss die Entlastung substantiell sein, damit sie die gewünschte Wirkung erzielt. Er begrüsst, dass sich die WBK-S bei der Höhe der Zulage in einem ähnlich substantiellen Rahmen bewegt wie die Nationalratsvorlage.

Offen bleibt aus Sicht des Regierungsrats des Kanton Basel-Landschaft, wie die Betreuungszulage ab Eintritt in den Kindergarten ausgestaltet wird, wo die Betreuung je nach System nicht mehr in Halbtagen berechnet wird, sondern in der Regel in Modulen.

Es wird begrüsst, dass die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen – gestützt auf die effektiv anfallenden behinderungsbedingten Mehrkosten – um den anderthalbfachen bis zweifachen Betrag des Mindestansatzes erhöht werden soll. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft weist darauf hin, dass die effektiven Kosten und somit die durch die Eltern zu tragenden Tarife in manchen Fällen auch höher ausfallen können, was somit durch die Betreuungszulage nicht vollumfänglich berücksichtigt würde. Sollen Lücken vermieden werden, müsste die Betreuungszulage bei behinderungsbedingt höheren Tarifen als dem 1,5 bis 2-fachen um den entsprechenden Faktor erhöht werden.

Sofern die Eltern höhere Kosten für die Betreuung eines Kleinkindes zu tragen haben, sollten diese Mehrkosten analog den Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen abgegolten werden. Der entsprechende Minderheitenantrag ist zu unterstützen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt der Höhe der Betreuungszulage und der Abstufung pro Betreuungstag pro Woche für den Frühbereich zu. Für den schulergänzenden Bereich braucht es unter Umständen differenzierte Betreuungszulagen. Die vorgesehene höhere Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen wird begrüsst, sollte jedoch bezüglich des möglichen

maximalen Faktors nochmals überdacht werden (Lücken vermeiden). Zudem sollten die Mehrkosten für die Betreuung von Kleinkindern analog den Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen abgegolten werden, sofern die Eltern höhere Kosten für die Betreuung zu tragen haben. Die Betreuungszulage ist regelmässig an die Teuerung anzupassen.

### **Finanzierung**

Die WBK-S sieht für die Finanzierung der Betreuungszulage die Arbeitgebenden in der Pflicht, weil ihrer Ansicht nach die Verantwortung für die Bekämpfung des Fachkräftemangels bei den Arbeitgebenden liegt. Entsprechend sieht die WBK-S keine direkte Bundesbeteiligung an den geschätzten jährlichen Kosten von 637 Millionen Franken vor<sup>1</sup>. Indirekt würde der Bund in seiner Funktion als Arbeitgeber einen Teil der Kosten tragen. Auch die Kantone, Städte und Gemeinden würden als Arbeitgebende die Betreuungszulagen indirekt mitfinanzieren, da der mittlere Arbeitgebersatz rund 0,2 Prozent erhöht werden müsste (von 1,75 auf rund 1,95 Prozent).

Die WBK-S sieht die Mitverantwortung des Bundes erfüllt durch die finanzielle Beteiligung an den Programmvereinbarungen (was insgesamt einer Beteiligung von rund 5 Prozent an den Gesamtkosten des Vorschlags der WBK-S entspricht). Darin liegt die grösste Diskrepanz zum Modell des Nationalrats. Dieses sieht eine Bundesbeteiligung von rund 700 Millionen Franken pro Jahr vor für die Reduktion der Elternbeiträge. Für die Programmvereinbarungen sah das Nationalrats-Modell 224 Millionen Franken vor.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht den Bund finanziell deutlich stärker in der Mitverantwortung, als das Modell der WBK-S vorsieht, und warnt insbesondere zum Schutz der Löhne vor hohen Abgaben durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Mobilisierung des inländischen Fachkräftepotentials sind explizite Ziele des Bundes. Der Bund profitiert direkt, wenn diese Ziele erreicht werden (Steuereinnahmen, Standortattraktivität). Eine angemessene Beteiligung der Arbeitgebenden ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft möglich. Mit der Finanzierung der Betreuungszulagen ausschliesslich über die Wirtschaft wird der finanzielle Teil des Systems aber zu einseitig konzipiert und der Verantwortung des Bundes nicht genügend Rechnung getragen.

Des Weiteren betont der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erneut, dass er gegen eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 21,2 Prozent auf 20,5 Prozent ist, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird (vgl. Beilage 2, S. 39, Stellungnahme des Bundesrats). Dieser Finanzierungsvorschlag wurde im Rahmen der Vernehmlassung 2023/29 zum «Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025» von allen 23 Kantonen, welche [Stellung genommen haben](#), abgelehnt (siehe [Stellungnahmen](#), S. 56-115). Die WBK-S sieht vor, in diesem Punkt das geltende Recht beizubehalten, und folgt damit dem Entwurf der WBK-N. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst dies.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht den Bund finanziell deutlich stärker in der Mitverantwortung und warnt insbesondere zum Schutz der Löhne vor hohen Abgaben durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Er appelliert an die WBK-S, eine faire, politisch mehrheitsfähige Aufteilung der Kosten zu finden. Art. 16 FamZG ist entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft besteht darauf, dass keine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erfolgt.

<sup>1</sup> Abgesehen von 3 Millionen Franken pro Jahr an Sach- und Personalkosten in den ersten vier Jahren für die Umsetzung der Betreuungszulage, sowie wiederkehrende Subventionen von jährlich rund 2 Millionen Franken im Zusammenhang mit den Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende.

## **2. PROGRAMMVEREINBARUNGEN**

Die Programmvereinbarungen sind das zweite Element der Vorlage. Wie das Modell des Nationalrats schlägt auch die WBK-S Programmvereinbarungen vor, da sie diese als ein geeignetes Instrument seitens Bund erachtet, um die Kantone und Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu unterstützen. Abweichungen gibt es aber bei den vorgeschlagenen Förderbereichen (drei Förderbereiche im WBK-S-Modell gegenüber vier im Nationalrats-Modell) und den dafür vorgesehenen Finanzmitteln (128 Millionen Franken anstelle von 224 Millionen Franken).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet bezogen auf die Programmvereinbarungen den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung als prioritär. Nebst den Programmvereinbarungen zur Schliessung bestehender Angebotslücken plädiert der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft für die Beibehaltung des Förderbereichs zur Qualitätsförderung. Im Bereich der Qualitätsförderung ist der Bedarf gross und der Bund kann hier wichtige Impulse setzen. Die Qualitätsförderung dient auch dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Je höher die Qualität der Betreuung, desto eher nehmen Familien die Betreuungsangebote in Anspruch. Will der Bund eine positive Wirkung auf die Erwerbstätigkeit der Eltern erzielen und das Fachkräftepotenzial ausschöpfen, sollte er bei Preis und Qualität ansetzen. Die WBK-S argumentiert, dass im Bereich der Qualitätsförderung eindeutig die Kantone und Gemeinden in der Pflicht seien, «über geeignete Anforderungen an die Betriebsbewilligung und weitere Massnahmen zur Förderung der Qualität dieselbe in den institutionellen Betreuungsangeboten zu verbessern», weshalb dieser Förderbereich gestrichen werden soll. Hierbei verkennt die WBK-S aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft, dass höhere Anforderungen an die Betreuungsqualität zu höheren Kosten führen, welche je nach Finanzierungssystem von den Eltern selbst getragen werden müssen. Dies wirkt bremsend auf die Qualitätsförderung. Mit einer finanziellen Beteiligung an Massnahmen zur Qualitätsförderung setzt der Bund wichtige Anreize für ein stärkeres Engagement der Kantone in diesem Bereich.

Zudem unterstützt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den neu dazugekommenen Förderbereich «Kinder mit Behinderung». Die Programmvereinbarungen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern und jene zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Kindheit sind aus fachlicher Sicht ebenfalls zu begrüssen. Aus Gründen der Prioritätensetzung kann aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft auf diese Förderbereiche jedoch verzichtet werden, insbesondere angesichts der deutlich reduziert vorgesehenen Finanzmittel.

Die Kantone sollen unter Rücksichtnahme der Strukturen vor Ort mit dem Bund aushandeln können, welche Förderbereiche sie in ihre Programmvereinbarung einschliessen (und nicht verpflichtet sein, alle Bereiche abzudecken). Die Finanzhilfen sollen dorthin fliessen können, wo die Kantone und Gemeinden den grössten Handlungsbedarf sehen. Im Verlauf der Zeit ist von einer Gewichtsverschiebung innerhalb der Förderbereiche auszugehen, insbesondere, weil die Beträge betreffend Schliessung der Angebotslücken voraussichtlich rückläufig sein werden.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft drei Förderbereiche für die familienergänzende Kinderbetreuung vor:

- 1) Schaffung von mehr institutionellen Betreuungsplätzen bzw. zur Schliessung bestehender Angebotslücken;
- 2) Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung;

3) Bessere Abstimmung auf die Bedürfnisse von Kindern mit einer Behinderung (Schaffung von Plätzen und Finanzierbarkeit).

Der Verpflichtungskredit sollte nicht starr auf die verschiedenen Förderbereiche und einzelne Jahre festgelegt, sondern gemäss Bedarf zugeordnet werden können. Auf die Definition von Eckwerten für die Mittelzuteilung auf die einzelnen Förderbereiche ist demnach zu verzichten.

### **3. STATISTIK**

Für eine evidenzbasierte Analyse und Steuerung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung fehlen aktuell einheitlich erhobene Daten auf nationaler Ebene, weshalb der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Aufbau einer nationalen Kinderbetreuungsstatistik begrüsst. Im Rahmen der Konzeptionierung gilt es die Informationsbedürfnisse der involvierten Akteure abzuklären. Um den Aufwand für die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden wie auch für die Betreuungseinrichtungen möglichst gering zu halten, ist eine Fokussierung auf die zentralen Kennzahlen anzustreben. Zudem ist eine Einschätzung zum minimalen Personalbedarf der Kantone erforderlich.

Hingegen lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine vorgesehene Statistik im Bereich der Politik der frühen Förderung von Kindern ab. Der Nutzen einer solchen Statistik stünde einem unverhältnismässigen Aufwand bei den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden gegenüber. Folglich beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, die Statistik auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu beschränken.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt deshalb, Art. 23a wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> "Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG; [SR 431.01](#)) und in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine harmonisierte Statistik im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ~~harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.~~"

Zudem ist eine Einschätzung zum minimalen Personalbedarf der Kantone für die Erstellung der Statistik(en) erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind  
 Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin